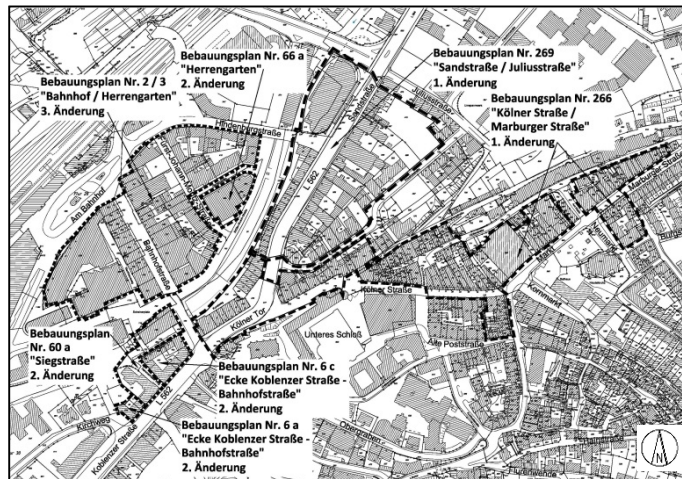


BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtteil Siegen-Mitte

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/3 „Bahnhof/Herrengarten“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Ecke Koblenzer Straße – Bahnhofstraße“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 c „Ecke Koblenzer Straße – Bahnhofstraße“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 a „Siegstraße“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 a „Herrengarten“, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 266 „Kölner Straße – Marburger Straße“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 „Sandstraße / Juliusstraße“ samt Begründungen als Satzungen beschlossen. Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Plangebiete sind im nachstehenden Übersichtsplan umgrenzt:



Das vorrangige Planungsziel der o. g. Bebauungsplanänderungen ist die rechtssichere Steuerung von Vergnügungsstätten in den jeweiligen Plangebieten der Siegener Innenstadt entsprechend des vom Rat der Stadt Siegen am 10.12.2014 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzeptes.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/3 „Bahnhof/Herrengarten“, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 a „Ecke Koblenzer Straße – Bahnhofstraße“, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 c „Ecke Koblenzer Straße – Bahnhof-

straße“, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 a „Siegstraße“, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 a „Herrengarten“, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 266 „Kölner Straße – Marburger Straße“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 „Sandstraße / Juliusstraße“ schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die o. g. Bebauungsplanänderungen werden samt Begründungen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise gemäß § 7 GO NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 10.07.2017
Der Bürgermeister

gez. Steffen Mues